

Satzung

vom 15.07.2011

über die 1. Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Seibersbach vom 07.05.2010

Der Ortsgemeinderat von Seibersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

Der § 14 a wird neu eingefügt

1. Die Urnengrabstätten im Rasenfeld haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

2. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung. Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder die Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist (§ 10) nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

3. Im Rasengrabfeld werden auf jeder Grabstätte einheitliche Gedenktafeln beschafft und gesetzt (nicht beschriftet). Die Größe der Tafeln beträgt 0,50 x 0,40 m. Die Tafeln müssen aus Granit sein. Es sind nur liegende Grabplatten zugelassen. Für die Inschrift in den Grabplatten gilt, dass es sich um eine versenkte Inschrift handeln muss, die bündig mit Oberfläche abschließt.

4. Auf den Urnengrabstätten im Rasenfeld ist die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen oder Grabschmuck abgestellt werden. Hierfür wird von der Ortsgemeinde ein gesonderter Platz ausgewiesen und gekennzeichnet.

5. Die Gebühren für die Urnengrabstellen im Rasengrabfeld werden aufgrund einer besonderen Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) erhoben (§ 24 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde).

Art. II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.Juni 2011 in Kraft.

Seibersbach, den 15.07.2011

gez.

Siegel

**Spreitzer
Ortsbürgermeisterin**

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.